



Was ist zu tun?

# Offenlage der Rechtsverordnung „Wasserschutzgebiet Koblenz/Urmitz“

Wir informieren Sie gemeinsam mit der IHK Koblenz über die Auswirkungen der Neufestsetzungen auf Ihr Unternehmen am Dienstag, 28. August 2018 um 18.00 Uhr (Ende ca. 20.00 Uhr) in unserem Zentrum für Ernährung und Gesundheit, St.-Elisabeth-Straße 2, 56073 Koblenz. Bitte melden Sie sich bis zum 25.08.2018 verbindlich an. Die Anmeldung können Sie über [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de) vornehmen.

## 1. Was bedeutet Offenlage?

Am Montag, dem 20.08.2018, startet die Offenlage der neuen Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet Koblenz/Urmitz.

Die neuen Vorschriften werden öffentlich ausgelegt, damit die Unternehmen und Bürger des betroffenen Gebietes die Möglichkeit haben, sich über das Vorhaben zu informieren und Einwendungen zu erheben.

## 2. Beteiligung Träger öffentlicher Belange

In der neuen Rechtsverordnung sind zusätzlich zu den Anforderungen der Wassergesetze allgemein zulässige und genehmigungsfähige Vorhaben sowie Gebote und Verbotstatbestände aufgeführt. Die Wasserschutzbehörden entscheiden über die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben. Bestehende Anlagen dürfen zwar weiterbetrieben werden, die zuständige Wasserbehörde kann jedoch die Anpassung an die Anforderungen der neuen Verordnung verlangen. Um die erforderliche Rechtssicherheit zu schaffen, haben IHK und HWK in einem gemeinsamen Standpunkt angeregt:

- Die Verbote als solche und die Öffnungsklauseln, in denen Ausnahmen von den Verboten geregelt

werden, sollten klarer gefasst werden und **aus sich heraus erkennen lassen, was zulässig ist und was nicht.**

- Soweit Ausnahmen von den Verboten nicht bereits allgemein in der Verordnung zugelassen werden können, sollte ein **Genehmigungsvorbehalt** mit einem **Genehmigungsanspruch** bei Vorliegen der in der Rechtsverordnung zu regelnden **Genehmigungsvoraussetzungen** vorgesehen werden.
- Im Anwendungsbereich der zum 01.08.2017 in Kraft getretenen und einen lückenlosen Grundwasserschutz gewährleistenden Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sollten **keine über die AwSV hinausgehenden Anforderungen** vorgesehen werden.
- Es sollte ein **erweiterter Bestandsschutz** für die im Industriegebiet bereits ansässigen Unternehmen gelten, der auch eine Weiterentwicklung umfasst.

Nach Offenlage haben wir festgestellt, dass es zwar einige Erleichterungen bei der Betriebsflächenversiegelung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gibt.

Ein Genehmigungsvorbehalt wurde jedoch nicht auf-



genommen. Vielmehr gibt es durchgehend Einvernehmens- bzw. Zustimmungsvorbehalte. Dies läuft auf ein Vetorecht der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) für Befreiungen und Einzelfallregelungen hinaus.

Als Träger öffentlicher Belange hat die Handwerkskammer im Verfahren die Möglichkeit, Anregungen oder Bedenken zu äußern. Gerne nehmen wir daher die Rückmeldung unserer Betriebe mit in unsere Stellungnahme auf. Sollten eigene Einwendungen erhoben werden, sind wir für entsprechende Informationen dankbar.

### 3. Eigene Einwendungen der Betroffenen

- a) Neben den Trägern der öffentlichen Belange haben zum Beispiel auch Betriebe selbst die Möglichkeit, Einwendungen zur Wahrung ihrer Rechte geltend zu machen.

Grundsätzlich gilt, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben kann, also auch Anwohner, Mieter, Pächter, Gewerbetreibende oder Arbeitnehmer.

- b) Fristen

Mit Beginn der Offenlage müssen Ansprüche innerhalb von sechs Wochen – bis zum 04.10.2018 – durch schriftliche Einwendungen geltend gemacht werden.

Das Datum des Eingangs bei den erwähnten Behörden ist maßgebend. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wer also in dieser Zeit keine Einwendungen erhebt, erklärt sich mit der Planung für einverstanden und kann später keine Rechte mehr geltend machen.

- c) Begründung der Einwendung

In der Einwendung muss konkret dargelegt werden, wie und warum Sie durch die Verordnung beeinträchtigt werden könnten.

Wichtige Faktoren sind beispielsweise Beeinträchtigung des Eigentums durch das Verbot von Nutzungsänderungen im Baubestand, Wertverlust des Grundstücks, Beeinträchtigung zukünftiger Betriebsentwicklungen, Aufwendungen für Anpassungen an die neue Rechtsverordnung, Minderung oder Wegfall von Mieteinnahmen, erweiterte Auflagen oder Betriebsuntersagungen aufgrund erhöhter Schutzanforderungen.

Die Einwendungen müssen konkret begründet werden und plausibel sein. Es sind alle drohenden Beeinträchtigungen aufzuführen – alles, was nicht aufgeführt ist, kann später nicht nachgeschoben werden. Dagegen schadet es nicht, wenn ein Argument sich hinterher als nicht relevant herausstellt.

- d) Wo ist die Einwendung geltend zu machen?

Die Einwendungen können schriftlich erhoben werden bei der **Stadtverwaltung Koblenz**, Bauberatungszentrum Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz oder bei der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.

- e) Kosten oder Gebühren fallen hierbei nicht an.

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de